

# Sitzungsvorlage

**Beratungsfolge**

**Sitzungsdatum**

1.	Beschlussfassung	Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	23.04.2026
2.	Kenntnisgabe	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	20.05.2026

## Entwurf Schulentwicklungsplan der Stadt Eschweiler 2026

**Beschlussvorschlag:**

- Die als Anlage beigefügte Entwurf zur Fortschreibung des Schulentwicklungsplans (SEP) der Stadt Eschweiler 2026 wird zur Kenntnis genommen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Schulmitwirkungsgremien gemäß § 80 i.V.m §§ 76 und 65 des Schulgesetzes (SchulG NRW) zu beteiligen sowie die nach § 80 Abs. 1 SchulG vorgeschriebene Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern vorzunehmen und danach die endgültige Fassung des SEP dem Schulausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Die sich durch den SEP 2026 ergebenden schulorganisatorischen Maßnahmen sollen im Rahmen der Beschlussfassung über die endgültige Fassung beschlossen werden und gehen im Einzelnen aus dem Sachverhalt hervor.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Molls	Datum: 13.04.2026  <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <span>gez. Nowicki</span> <span>gez. Duikers</span> <span>gez. Vogelheim</span> </div>		
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 80 Schulgesetz NRW (SchulG) sind Gemeinden, soweit sie Schulträgeraufgaben nach § 78 SchulG zu erfüllen haben, verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu erstellen. Sie dient der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen. Schulentwicklung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.

Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebotes anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und -arten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planung in ihren Rechten betroffen sein können.

Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt

1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Orte des Gemeinsamen Lernens, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,
2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Jahrgangsstufen,
3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestandes nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Schulstandorten.

Die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen informieren sich gegenseitig über ihre Planungen. Die Träger öffentlicher Schulen können bestehende Ersatzschulen in ihren Planungen berücksichtigen, soweit deren Träger damit einverstanden sind.

In seiner Sitzung am 17.02.2000 beschloss der Rat der Stadt Eschweiler, dass der Schulentwicklungsplan (SEP) mindestens alle fünf Jahre neu aufgelegt werden soll. Darüber hinaus soll eine Fortschreibung nur noch bei einer Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen erfolgen, die einen unmittelbaren Einfluss auf das örtliche Schulangebot haben.

Die letzte Fortschreibung des Schulentwicklungsplans der Stadt Eschweiler erfolgte im Jahr 2016. Die Schülerzahlenprognose des v.g. SEP reichte bis einschließlich zum Schuljahr 2020/21. Im Jahr 2021 ist eine Neuauflage des SEP wegen der sich aus der Hochwasserkatastrophe in 2021 ergebenden Herausforderungen, von der im Juli 2021 unter anderem fünf Eschweiler Schulen betroffen wurden, unterblieben. Da der Fokus auf den Wiederaufbau der Flutschulen gelegt werden musste, bestanden keine personelle Kapazität für die Fortschreibung des SEP. Daher erfolgte stattdessen eine Fortschreibung der reinen Schülerzahlenprognosen, zuletzt mit der Verwaltungsvorlage 082/24 im Schulausschuss am 12.3.2024 und im Jugendhilfeausschuss am 13.3.2024 für den Prognosezeitraum 2024/25 bis 2027/28.

Hinsichtlich der Prognosegrundlagen, der allgemeinen Hinweise zum Raumprogramm, zur Schüleraufnahme und Klassenbildung wird auf die Einleitung des beigefügten SEP verwiesen. Auf die wesentlichen Ergebnisse der Schulentwicklungsplanung wird zusammenfassend im Folgenden eingegangen:

#### **1. Grundschulen**

##### a) Einrichtung einer eigenständigen Grundschule in Röthgen:

Nach § 82 Abs. 2 SchulG müssen Grundschulen bei der Fortführung mindestens 92 Schülerinnen und Schüler aufweisen. Grundschulen mit weniger als 92 und mindestens 46 Schülerinnen und Schüler können nach § 83 Abs. 1 SchulG nur als Teilstandorte geführt werden (Grundschulverbund), wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält.

Wie in dem letzten SEP 2016 wird unter Einbeziehung der aktuellen Schulstatistik und den Prognosezahlen weiterhin deutlich, dass alle Schulstandorte, auch der der KGS Röhe, die als einzige einzügige Schule konzipiert ist, als gesichert anzusehen sind.

Der Teilstandort der KGS Barbaraschule in Röhthgen wurde zum Schuljahr 2013/14 aufgrund zu niedriger Schülerzahlen als eigenständige Grundschule geschlossen und seitdem nur noch als Teilstandort geführt. Die tatsächliche Entwicklung der letzten Jahre, sowie die aktuellen Prognosezahlen der KGS Barbaraschule auch aus dem Stadtteil Röhthgen lassen erkennen, dass der Teilstandort der KGS Barbaraschule aktuell gegebenenfalls wieder den Voraussetzungen einer eigenständigen Schule gemäß § 82 SchulG entsprechen würde. Mit Blick auf die nach der Landesstatistik langfristig prognostizierten sinkenden Schülerzahlen wird seitens der Verwaltung jedoch die Einleitung einer entsprechenden schulorganisatorischen Maßnahme derzeit nicht vorgesehen.

#### b) Schuleinzugsbereiche:

Gemäß § 84 SchulG kann der Schulträger für jede öffentliche Schule durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Eine Schule kann dann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt. In Eschweiler waren bis zum Schuljahr 2008/09 die sog. Schulbezirke eingerichtet, die mit Inkrafttreten des Schulrechtsänderungsgesetzes vom 22.6.2006 abgeschafft und auch nicht wieder eingeführt wurden.

In Eschweiler besteht seitdem das Recht auf freie Schulwahl der Eltern für ihre Kinder im Rahmen der vom Schulträger festgesetzten Aufnahmekapazitäten. Ungeachtet dessen hat jedes Kind gem. § 46 Abs. 3 SchulG einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazitäten.

Das Recht der freien Schulwahl soll auch zukünftig erhalten bleiben. Dabei spielt auch der Besuch der vorher besuchten Kindertagesstätte eine wesentliche Rolle, da die Kinder dort soziale Kontakte geknüpft haben, die sie in der Grundschulzeit weiterhin pflegen möchten. Zudem befördert die freie Schulwahl die Entwicklung spezifischer Schulprofile.

#### c) Kapazitätsbegrenzung in den Eingangsklassen:

Der Schulträger kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen.

Ohne diese Steuerung müssen Schulleiterinnen und Schulleiter rein rechtlich bis zur Kappungsgrenze von 29 Kindern alle angemeldeten Kinder aufnehmen ungeachtet dessen, ob es sich um eine Schule mit gemeinsamem Lernen, mit hohem Migrantenanteil oder einem sozial anspruchsvollen Umfeld (sozialer Brennpunkt) handelt. Schulen, die Kinder mit besonderen Bedarfen beschulen, profitieren von kleineren Klassen. Eine Beschulung in großen Klassen bis zu 29 Kindern erschwert gerade in Grundschulen deutlich die pädagogische Arbeit und den Lernerfolg. Daher wurde auch seitens der unteren Schulaufsicht bereits bei der letzten Fortschreibung des SEP eine Inanspruchnahme der Steuerungsfunktion des Schulträgers durch Begrenzung der Klassenfrequenz empfohlen.

Nach einer OVG-Entscheidung kann ein Schulträger nicht willkürlich Begrenzungen vornehmen. Sie müssen vielmehr nachvollziehbar sein. Anerkannte Begründungen liegen beispielsweise vor bei GL-Schulen, hohem Migrations- bzw. Flüchtlingsanteil in der Schule oder bei Schulen im sozialen Brennpunkt.

Im Rahmen des Entscheidungsprozesses zur Festlegung der Klassenhöchstgrenzen wurden die Grundschulleitungen durch die Verwaltung beteiligt. Die Stellungnahme des Sprechers der Grundschulleitungen wurde in Vorbereitung auf den Schulentwicklungsplan eingeholt und in diesen integriert.

Seitens der Grundschulleitungen werden folgende Kapazitätsgrenzen empfohlen:

- an den mehrzügigen Grundschulen des Gemeinsamen Lernens (GL): Beibehaltung der bestehenden Kapazitätsgrenze von 24 Schüler\*Innen. Aus pädagogischer Sicht wird darüber hinaus eine weitere Reduzierung auf 23 Schülerinnen als sinnvoll erachtet.
- für die Gemeinschaftsgrundschule (GG) Weisweiler, die als einzige GG in Eschweiler geführt wird, bleibt die derzeitige Kapazitätsgrenze von 27 Schülerinnen bestehen; ein Antrag auf Reduzierung wurde nicht gestellt.
- Auch die katholische Grundschule Röhe hält an der bisherigen Kapazitätsgrenze von 27 Schülerinnen fest.
- Die Grundschulen ohne GL: 25 Schüler\*Innen.
- Die KGS Barbaraschule befürwortet aufgrund des erhöhten Förderbedarfs ihrer Schülerschaft weiterhin eine Beibehaltung der Begrenzung auf 24 Schülerinnen.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass die bisherigen Kapazitätsgrenzen beibehalten werden. Die gewünschte Reduzierung auf 23 bei den mehrzügigen GL-Schulen wird seitens der Verwaltung nicht befürwortet, da diese Reduzierung auf lange Sicht die Bildung zusätzlicher Klassen und damit den Einsatz zusätzlicher Lehrkräfte zur Folge haben könnte. Mit Blick auf den allgemeinen Lehrkräftemangel wäre dies kontraproduktiv. Außerdem könnte die Senkung der Aufnahmekapazitäten an manchen Schulen zu höheren Ablehnungen führen, sodass eine wohnortnahe Beschulung gefährdet wäre.

#### d) Schularten:

Wie bereits ausgeführt, haben Eltern einen Anspruch auf wohnortnächste Beschulung ihrer Kinder im Grundschulbereich der gewünschten Schulart. Gemäß § 26 SchulG gibt es im Grundschulbereich drei verschiedene Schularten, nämlich Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen.

In Eschweiler bestehen acht kath. Bekenntnisschulen (KGS), eine ev. Bekenntnisschule (EGS) und eine Gemeinschaftsgrundschule (GG Weisweiler). Daraus folgt, dass Eltern immer die Wahl haben zwischen zwei verschiedenen Bekenntnisschulen und einer Gemeinschaftsgrundschule.

Die Häufung der Bekenntnisschulen ist in Eschweiler im Vergleich zu anderen Kommunen in NRW außergewöhnlich. Die Frage ist nach wie vor, ob der Bestand der Vielzahl an Bekenntnisschulen bedarfsorientiert ist.

Gem. Ziffer 1.23 der VV zu § 1 AO-GS steht den Eltern zu Beginn eines Schuljahres die Wahl der Schulart frei (§ 26 Abs. 5 SchulG). In eine Bekenntnisschule darf ein Kind aufgenommen werden, wenn es entweder

- a) dem entsprechenden Bekenntnis angehört oder
- b) dem Bekenntnis nicht angehört, die Eltern aber ausdrücklich übereinstimmend wünschen, dass es nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden soll.

Im Ausnahmefall sind Kinder als Minderheit dann in eine Bekenntnisschule aufzunehmen, wenn eine öffentliche, ihrem Bekenntnis entsprechende Schule oder eine GGS auf dem Gebiet des Schulträgers nicht besteht oder nur bei Inkaufnahme eines unzumutbaren Schulweges erreichbar ist.

Vor diesem Hintergrund empfahl die Schulaufsicht schon im Rahmen der letzten Schulentwicklungsprozesse, zumindest im Stadtzentrum mindestens eine evang. Grundschule und eine kath. Grundschule in eine GGS umzuwandeln.

Das 11. Schulrechtsänderungsgesetz (SchrÄG) vom 25.3.2015 vereinfachte die Möglichkeiten, Bekenntnisschulen in Gemeinschaftsgrundschulen umzuwandeln.

Nach § 27 Abs. 3 SchulG kann ein Schulträger seitdem eine bestehende Bekenntnisgrundschule in eine andere Schulart umwandeln, wenn

1. a) die Eltern eines Zehntels der Schüler (bisher eines Fünftels) der Schule dies beantragen oder  
b) der Schulträger im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung (§ 80) beschließt, ein Abstimmungsverfahren durchzuführen und
2. Die Eltern von mehr als der Hälfte der Schüler sich anschließend in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden.

Vor Inkrafttreten des 11. SchrÄG (nach dem alten § 27 Abs. 3) konnte die Umwandlung nur von den Eltern (von mindestens einem Fünftel der Schüler) beantragt werden. Anschließend mussten mindestens zwei Drittel in einem Abstimmungsverfahren dafür stimmen.

In Eschweiler sind bisher an drei Schulen Anträge auf Umwandlung einer Bekenntnis- zu einer Gemeinschaftsgrundschule gescheitert. Dies lag daran, dass das dazu notwendige Quorum der Eltern nicht erreicht wurde, weil zu wenige Eltern an der Wahl teilgenommen haben. Nach wie vor wird seitens der Verwaltung dennoch eine Ausweitung des Angebotes von Gemeinschaftsgrundschulen im Stadtgebiet empfohlen. Vor dem Hintergrund der gemachten Erfahrungen und der erneut zu erwartenden nicht ausreichenden Abstimmungsquoten schlägt die Verwaltung dennoch vor, ein entsprechendes Verfahren nur einzuleiten, wenn von Seiten der Schulgemeinschaft der Wunsch zur Umwandlung an den Schulträger gerichtet wird.

#### e) Offener Ganztag an Grundschulen:

Aus dem SEP wird deutlich, dass die Nachfrage nach OGS-Plätzen in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen ist und wahrscheinlich auch weiterhin ansteigt. Dies wird durch die Einführung des OGS-Rechtsanspruchs noch unterstützt, der es ab dem kommenden Schuljahr ermöglicht, dass ab Klasse 1 die Kinder bei Anmeldung an der Schule einen Anspruch auf OGS-Platz erhalten.

Dies hat Auswirkungen auf den OGS-Bereich. Da Schulen zum Teil räumlich nicht ausreichend ausgestattet waren oder sind, wurden und werden noch große Anstrengungen zum Ausbau der Grundschulen unternommen.

An der KGS Bohl und der KGS Kinzweiler sind Erweiterungsbauten bereits abgeschlossen worden. Im Rahmen des Wiederaufbaus wurden die EGS Stadtmitte und GGS Weisweiler zukunftsfähig ausgebaut. Auf die entsprechende Verwaltungsvorlage (128/26) zu den OGS-Entwicklungen, die in der letzten Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 3. März 2026 behandelt wurde, wird an dieser Stelle verwiesen.

In der KGS Eduard-Mörke-Schule, der KGS Bergrath und der KGS-Dürwiß stehen erhebliche Neu-, Um- und Erweiterungsbauten an oder sind teilweise schon angelaufen. An den drei Schulen kann man auf verschiedene Förderprogramme zurückgreifen. Entsprechende Förderanträge sind, beziehungsweise werden gestellt.

## **2. Weiterführende Schulen**

Die Schülerzahlen in den Grundschulen sind in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Dies hat deutliche Auswirkungen auf die Schülerzahlenentwicklung der weiterführenden Schulen im Prognosezeitraum. Daher ist bei allen weiterführenden Schulen davon auszugehen, dass es mittelfristig zu steigenden Schülerzahlen kommt.

#### a) Hauptschule:

Entgegen dem allgemeinen Trend in NRW und auch in der StädteRegion Aachen besteht in Eschweiler offensichtlich immer noch ein Bedürfnis zur Aufrechterhaltung und Fortführung der Hauptschule Adam-Ries als verbleibende einzige Hauptschule in Eschweiler und auch als eine der wenigen in der Region. Wenngleich die Anmeldungen nach Beendigung des offiziellen Anmeldeverfahrens erfahrungsgemäß nie abschließend feststehen, kam es bisher sukzessive bis zum Beginn eines Schuljahres stets zur Bildung von zwei Eingangsklassen. Vor allem im Laufe der Schulzeit kann man eine deutliche Steigerung in den Klassenzahlen sehen. Teilweise führen die

Abschulungen in höheren Schulformen zu einer Erhöhung der Zügigkeit höheren Stufen in der Hauptschule, die in der 5. Jahrgangsstufe zweizügig begonnen hat.

Für die Eingangsklassen wird auch für den Prognosezeitraum eine durchgehende Zweizügigkeit prognostiziert, die ab dem achten Schuljahr teilweise zu einer Dreizügigkeit wird. Schulorganisatorisch besteht kein Handlungsbedarf, da die Schule als gemischte zwei- bis dreizügige Schule konzipiert ist.

Im Laufe des aktuellen Anmeldeverfahrens für das Schuljahr 2026/27 zeigte sich erstmals seit vielen Jahren, dass bereits bis zum Abschluss des offiziellen Anmeldeverfahrens im März 59 Kinder an der Hauptschule angemeldet wurden. Diese ungewöhnlich hohe Anmeldezahl setzt sich zusammen aus 43 Neuanmeldungen, 7 Kindern, die bisher in den sog. Diku5-Klassen (Deutsch-Intensiv-Klassen) an der Hauptschule sprachlich gefördert wurden und aufgrund ihrer Mindestverweildauer in die reguläre 5. Jahrgangsstufe wechseln müssen und 9 zugewiesene n Schülerinnen und Schülern für die Internationale Förderklasse, von denen bereits 5 zur Anmeldung erschienen sind. Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen, mit weiteren Anmeldungen bis zum Schuljahresbeginn rechnen zu können, besteht großes Interesse seitens der Verwaltung und auch seitens der Schule daran, in diesem Jahr eine dritte fünfte Klasse zu eröffnen. Bisher fehlen hierfür die personellen Ressourcen im Bereich der Lehrkräfte. Die Schulleitung ist mit der Bezirksregierung diesbezüglich im Gespräch.

Letztlich haben auch die gemeinsam geführten Beratungsgespräche der Schulleitungen der Haupt- und Realschule dazu geführt, dass Kinder, die eine reine Hauptschulempfehlung hatten, deren Eltern aber zunächst einen Realschulplatz gewünscht hatten, ihr Kind doch an der Hauptschule angemeldet haben.

#### b) Realschule Patternhof:

Für die Realschule Patternhof ist im Prognosezeitraum eine gemischte fünf- bis sechszügige Schule zu erwarten. Damit würden die Schülerzahlen auf lange Sicht stark ansteigen, da in den letzten Jahren stets nur 4 Eingangsklassen gebildet werden konnten. Die Bildung von 5 Eingangsklassen ist auf der Grundlage des bisherigen Übergangsverhaltens in dem gesamten Prognosezeitraum zu erwarten.

Da die Realschule in den letzten Jahren teilweise Zuwächse während der Schulaufbahn verzeichnete, kann in höheren Jahrgangsstufen zum Teil die Bildung eines sechsten Zuges erforderlich werden.

Neben den prognostizierten Schülerzahlen ist zu berücksichtigen, dass der Rat der Gemeinde Langerwehe am 26.02.2026 den Beschluss gefasst hat, dass zum Schuljahr 2027/28 nach § 46 Abs. 6 SchulG NRW verfahren wird. Danach dürften an der Schule bevorzugt Kinder aus der eigenen Gemeinde beziehungsweise aus dem eigenen Kreis angenommen werden.

Dies wird voraussichtlich weitreichende Auswirkungen für die weiterführenden Schulen der Stadt Eschweiler zur Folge haben.

An der Gesamtschule in Langerwehe wurden in den letzten Jahren immer sehr viele Kinder aus dem Eschweiler Stadtgebiet angenommen, im letzten und vorletzten Schuljahr sogar jeweils 60 Kinder, zwei Klassenstärken. Bei Ablehnung dieser Kinder würden diese innerhalb Eschweilers beschult werden müssen. Somit ist nochmals ein größerer Anstieg der Schülerzahlen zu erwarten.

Insofern ist diese nach § 46 SchulG rechtlich mögliche Entscheidung für Eschweiler von Belang und kann sich auf die Schulentwicklung in der Stadt maßgeblich auswirken. Diese Auswirkungen konnten bei der Prognose noch nicht rechnerisch ermittelt werden und fanden insofern keine Berücksichtigung. Dennoch hat das Anmeldeverfahren zum kommenden Schuljahr 2026/27 bereits gezeigt, dass die Anmeldezahlen ungeachtet dessen deutlich über den prognostizierten Zahlen lagen (155 Anmeldungen bei voraussichtlich 145 Plätzen im Gegensatz zu 125 prognostizierten Aufnahmen).

Die Schule wurde zuletzt als fünfzügige Schule konzipiert, aufgrund der großen Nachfrage wurden aber in der Vergangenheit immer mal wieder 6 Klassen gebildet. Sowohl in den 90er Jahren als

auch vom Schuljahr 2000/01 bis 2011/12 war die Schule gemischt fünf- bis sechszügig und hatte in der Spitze im Schuljahr 2003/04 insgesamt 35 Klassen gebildet. Der reine Klassenraumbedarf wurde im Wege von temporär aufgestellten Fertigbauklassen geschaffen, die aber letztlich bis zur Flut 2021 dauerhaft genutzt wurden. Der Raumbestand an Differenzierungs- und Fachunterrichtsräumen ist an den Bedarf einer fünfzügigen Schule angelehnt.

Mit Blick auf die in den nächsten 5 Jahren kontinuierlich sinkenden Grundschülerzahlen ist bereits ab dem Schuljahr 2030/31 voraussichtlich nur noch mit vier Eingangsklassen an der Realschule zu rechnen. Darüber hinaus ist eine Fortführung des Geburtenrückgangs nach der Landesstatistik zu erwarten, der ab dem Schuljahr 2032/33 an den weiterführenden Schulen landesweit zu Anmelde rückgängen führen wird. Insofern sieht die Verwaltung ungeachtet der Auswirkungen der Entscheidung der Gemeinde Langerwehe maximal temporär einen baulichen Erweiterungsbedarf für die Realschule. Im Prognosezeitraum wäre bei der Bildung von 6 Zügen mit einem gewissen räumlichen Engpass im Bereich der Differenzierungs- und Fachunterrichtsräume zu rechnen, der aber in der Vergangenheit auch immer temporär bewerkstelligt werden konnte.

### c) Gesamtschule Waldschule:

Anhand der Prognosezahlen für die nächsten 5 Jahre ist zu erkennen, dass die Schülerzahlen an der Gesamtschule Waldschule stark ansteigen.

Während die Schule in den letzten Jahren vierzünftig geführt wurde, kam es in den letzten Jahren zu einer Fünfzügigkeit. Anhand der aktuellen Prognosezahlen entwickelt sich die Schule in der Sekundarstufe I zu einer sechszügigen, in der Sekundarstufe II zu einer vierzügigen Gesamtschule. Dies wird durch die aktuellen Anmeldezahlen für das Schuljahr 2026/27 bestätigt, für das 194 Anmeldungen vorlagen bei einer Aufnahmekapazität von 135 Plätzen. Die abgelehnten Kinder wurden nach Ablauf der vorgezogenen Anmeldeverfahrens der Gesamtschule an Schulen des gegliederten Schulsystems in Eschweiler oder an Gesamtschulen in Nachbarstädten angemeldet.

Neben den prognostizierten Schülerzahlen ist – wie bereits zur Realschule ausgeführt – zu berücksichtigen, dass der Rat der Gemeinde Langerwehe am 26.02.2026 den Beschluss gefasst hat, dass zum Schuljahr 2027/28 nach § 46 Abs. 6 SchulG NRW verfahren wird. Danach dürften an der Schule bevorzugt Kinder aus der eigenen Gemeinde beziehungsweise aus dem eigenen Kreis angenommen werden.

Dies wird wie bereits dargestellt, voraussichtlich weitreichende Auswirkungen für die weiterführenden Schulen der Stadt Eschweiler, speziell der Waldschule, zur Folge haben. Bei Ablehnung der in den letzten beiden Jahren angenommenen 60 Kinder würden diese innerhalb Eschweilers beschult werden müssen. Somit ist nochmals ein größerer Anstieg der Schülerzahlen zu erwarten.

Die Prognosen zeigen insbesondere in den nächsten Jahren eindeutig die Notwendigkeit für eine sechszügige Gesamtschule, so dass der Bedarf hierfür nachgewiesen ist.

Mit Blick auf die aktuelle laufende Machbarkeitsstudie und die sich darauf ergebenden Bedarfe zur Sanierung und baulichen Erweiterung wurde seitens der Verwaltung mit dem beauftragten Architekturbüro vereinbart, den Raumbedarf für eine in der Sekundarstufe I fünfzügige Gesamtschule dabei zugrunde zu legen mit der Option, auch vorübergehend 6 Züge einrichten zu können. Auf diese Weise könnte – wie bisher bei der Realschule – der reine Klassenraumbedarf für 6 Züge geschaffen werden, der Bedarf von Differenzierungs- und Fachunterrichtsräumen aber an den Bedarf einer 5-zügigen Schule orientiert bestehen bleiben, bzw. entwickelt werden, so dass mit Blick auf die Landesprognose langfristig keine räumlichen Überkapazitäten entstehen.

Ziel der Machbarkeitsstudie sollte insofern die räumliche Unterbringung von zumindest temporär sechs Zügen in der Sek. I sein. Mit Blick auf den mit dem Ausbau einer Gesamtschule auf fünf Züge plus (dh. sechs Klassen pro Zug, aber ansonsten räumlicher Standard für Fünfzügigkeit) verbundenen organisatorischen und baulichen Aufwand, schlägt die Verwaltung in Absprache mit der Schule vor, für die nächsten beiden Jahre zunächst eine Mehrklasse zu beantragen und im

Anschluss – vorbehaltlich der Verfestigung der Prognosen – eine Erhöhung der Zügigkeiten auf sechs Züge anzustreben.

Die nächsten beiden Jahre könnten insofern genutzt werden, um festzustellen, wie sich der in Langerwehe gefasste Beschluss zur bevorzugten Beschulung eigener Schülerinnen und Schüler tatsächlich auf Eschweiler auswirken wird. In diesem Kontext sind auch die kurzfristigen Raumbedarfe zu klären.

Nach Beschlussfassung der abgestimmten Fassung des SEP ist dem Vorschlag der Schulleitung folgend zunächst ein Antrag auf Einrichtung einer Mehrklasse für das Schuljahr 2027/28, maximal für die nächsten zwei Jahre zu stellen. Im Anschluss ist dann zwingend eine Entscheidung zur Bestimmung der Zügigkeit zu treffen.

#### d) Städtisches Gymnasium:

Aus den Schülerzahlenentwicklungen der letzten Jahre kann man beim Städtischen Gymnasium erkennen, dass die Schülerzahlen bis 2024/25 angestiegen sind, jedoch im letzten Schuljahr 2025/26 erstmalig gesunken sind.

Beim Übergangverhalten zeigt die Entwicklung der letzten Jahre auf, dass etwa ein Viertel der Schüler\*innen das Gymnasium im Laufe der ersten sechs Jahrgangsstufen verlassen.

Zum Schuljahr 2025/26 fand erstmals eine schulformübergreifende gemeinsame Beratung der Eltern durch den Schulleiter des Gymnasiums und den Schulleiter der Realschule statt, wenn die Kinder keine gymnasiale Schulpflicht von der abgebenden Grundschule hatten. Diese Beratung hat das Ziel, Misserfolge in der Schullaufbahn zu minimieren und richtet sich an Eltern, die ihr Kind an einer Schule mit höherem Leistungsniveau anmelden wollen als von der Grundschule empfohlen. Es soll verhindert werden, dass viele unterschiedliche Leistungsstände in einer Klasse vorliegen und ein homogenes Leistungsniveau in den Klassen erreicht werden. Dies hat im letzten Schuljahr zu einer etwas geringeren Anmeldezahl geführt. Es ist vorgesehen, dass diese Beratungen im neuen Jahr fortgeführt werden.

Aufgrund der bestehenden Schülerzahlenentwicklung wird vorgeschlagen, dass am Städtischen Gymnasium die Zügigkeiten auf vier Züge festgelegt wird. Dies wird auch nach dem Abriss und beim Neubau des Nebengebäudes berücksichtigt.

#### e) Willi-Fährmann-Schule:

Aus den im SEP näher ausgeführten Gründen unterliegt eine Prognose zur Entwicklung der Förderschüler noch größeren Unsicherheitsfaktoren, so dass auf diesbezügliche Prognosen wie auch in den vergangenen Schulentwicklungsplänen verzichtet wurde.

Anhand der amtlichen Schulstatistik kann man erkennen, dass die Schülerzahlen der Willi-Fährmann-Schule in den letzten Jahren um fast 50 Kinder stark angestiegen sind.

Aufgrund der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 wurde das Schulgebäude an der Martin-Luther-Straße stark beschädigt und musste im Folgenden abgerissen werden. Der Neubau ist bis Ende 2029 vorgesehen. Vor dem Hintergrund des in der Landesstatistik prognostizierten Schülerzahlenrückgangs ab dem Schuljahr 2034/35 relativieren sich die Schülerzahlen somit voraussichtlich wieder auf das Niveau von 2022/23, auf dessen Grundlage der Neubau geplant ist.

#### **Fazit:**

Als Gesamtfazit ist festzustellen, dass die Stadt Eschweiler weiterhin über ein breit gefächertes Schulangebot vor Ort verfügt, das den Bürger\*innen eine große Auswahl für ihre Kinder ermöglicht.

Aufgrund abgängiger Schulgebäude und des zu erwartenden Anstiegs der OGS-Zahlen stehen an vielen Schulen in Eschweiler umfangreiche Sanierungen, Erweiterungen oder Neubauten an, damit die Schulen auch den Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb nach § 82 SchulG entsprechen und zukunftsfähig aufgestellt sind.

Die Verwaltung erstellt ihre eigene Schulentwicklungsplanung auf der Grundlage der tatsächlichen Geburtenzahlen, so dass die Prognosen sich nur über einen Zeitraum von 5 Jahren erstrecken. Bis zum Schuljahr 2025/26 stiegen die Schülerzahlen in der Grundschule von 2.070

Schüler\*innen in 90 Klassen im Schulj. 2021/22 kontinuierlich an bis auf 2.396 Kinder in 105 Klassen im Schuljahr 2025/26. Zeitlich versetzt führt dies im aktuellen Prognosezeitraum zu steigenden Schüler\*innenzahlen in den weiterführenden Schulen.

Diesen Prognosen ist aber auch zu entnehmen, dass die Zahl der Grundschüler\*innen im Prognosezeitraum kontinuierlich sinkt von 2.396 Kindern in 105 Klassen im Schuljahr 2025/26 auf 2.149 Kindern in 97 Klassen im Schuljahr 2030/31. Dieser Schülerzahlenrückgang macht sich zeitlich versetzt dann in 5 Jahren auch in den weiterführenden Schulen bemerkbar.

Das Land erstellt langfristige Prognosen, die über einen längeren Zeitraum bis 2049/50 Aussagen treffen. Danach sinken die Schülerzahlen in der Sekundarstufe I kontinuierlich ab dem Schuljahr 2032/33 bis zum Schuljahr 2049/50 auf ein Niveau von 2019.

Vor diesem Hintergrund ist mit umfangreichen Investitionen bei den weiterführenden Schulen zurückhaltend umzugehen.

Rein rechnerisch stehen allen Eschweiler Viertklässlern nach Abschluss ihrer Grundschulzeit im Prognosezeitraum ausreichend Schulplätze an einer weiterführenden Schule in der Stadt zur Verfügung. Zwingende Voraussetzung hierfür sind die Einrichtungen bzw. der Fortbestand folgender Zügigkeiten:

- Max. drei Züge an der Hauptschule Adam-Ries
- Vier Züge am Städt. Gymnasium
- Fünf Züge an der Realschule Patternhof
- Sechs Züge an der Waldschule, Städt. Gesamtschule
- Vier Züge an der Bischöflichen Liebfrauenschule (BLS).

Letztlich ist das Elternwahlverhalten weder zu beeinflussen noch zu prognostizieren, so dass nach wie vor, einige Eltern daran interessiert sein werden, ihr Kind an einer Schule in einer Nachbargemeinde oder -stadt anzumelden, erst recht, wenn die geographische Lage diese Wahl begünstigt. Ungeachtet dessen muss ein Schulträger ein Interesse daran haben, genügend Schulplätze vor Ort zur Verfügung zu stellen. Hierzu besteht im Übrigen auch eine rechtliche Verpflichtung. Dies ist in Eschweiler im Schulerschluss mit dem Schulträger Bistum Aachen insoweit möglich, als das Bistum auch weiterhin an der BLS jährlich vier Züge einrichtet. Davon wird seitens der Verwaltung ausgegangen.

Wie eingangs erwähnt, ist die Schulentwicklungsplanung mit benachbarten Schulträgern abzustimmen, um auch die Pendlerbeziehungen zu berücksichtigen. Daher ist nach entsprechender Beschlussfassung im Ausschuss für Schulen und Sport das Beteiligungsverfahren mit den benachbarten Städten und Gemeinden einzuleiten. Nach Eingang der Stellungnahmen der Gemeinden und der Stellungnahmen der Schulmitwirkungsgruppen wird die Verwaltung dem Schulausschuss einen Beschlussvorschlag zu einem dann abgestimmten SEP unterbreiten und ebenso schulorganisatorische Maßnahmen zur Umsetzung vorschlagen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die aus der Schulentwicklungsplanung resultierenden Maßnahmen und Vorhaben mit wirtschaftlichen Auswirkungen sind in den jeweiligen Planjahren haushaltsverträglich, ggf. unter Veränderung von Umsetzungsprioritäten, zu veranschlagen.

#### **Personelle Auswirkungen:**

Keine

#### **Anlagen:**

Schulentwicklungsplan 2026